



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1096

A17

14. April 2023
Seite 1 von 6

Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Welche Zukunftspläne hat die Landesregierung für den Landesbetrieb Wald und Holz?“

Sitzung des AULNV am 19. April 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 19. April 2023 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn René Schneider MdL der SPD-Fraktion vom 30. März 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen



**Ministerium für Landwirtschaft,
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. April 2023

Schriftlicher Bericht

**„Welche Zukunftspläne hat die Landesregierung
für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW?“**



1. Wie wirkt sich die vollzogene Teilung des ehemaligen Umweltministeriums auf die Verwaltung des bestehenden bzw. des geplanten Nationalparks aus?

2. Welche aktuellen und absehbaren Konsequenzen hat die Trennung für die Beschäftigten des Landesbetriebes Wald und Holz?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Erlass des Ministerpräsidenten zur Änderung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2022 sieht vor, dass das Aufgabengebiet „Nationalparks“ zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) gehört. Die Nationalparkverwaltung ist derzeit noch Teil des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Die weiteren konkreten organisatorischen Umsetzungsschritte werden derzeit zwischen den beiden Ressorts Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) einvernehmlich bearbeitet. Endgültige Ergebnisse liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

MLV und MUNV werden dem Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (AULNV) berichten, sobald die Beratungen abgeschlossen sind.



3. Weshalb benötigt der Landesbetrieb Wald und Holz eine Doppelspitze? Wie hat die Landesregierung die bisherigen Erfahrungen mit einer Doppelspitze evaluiert?

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich mit Datum vom 19. März 2013 einen Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden kurz Kodex) gegeben. Dieser wurde auf der Grundlage des Deutschen Public Corporate Governance Kodex erarbeitet. Das Ziel des Kodex besteht darin, Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen. Die Rolle des Landes als Anteilseigner und Beteiligter soll dadurch deutlicher gefasst werden. Entsprechend Ziffer 3.1.1 soll die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Personen bestehen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz findet der Kodex insoweit auf den Landesbetrieb Wald und Holz Anwendung. Dabei verantwortet ein Leiter den kaufmännischen Bereich, der andere den forstfachlichen/hoheitlichen Bereich. Beide Personen vertreten sich gegenseitig, jede für sich ist allein zur Vertretung des Landesbetriebs berechtigt. Beide Leiter arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen. Für eine ausreichende Evaluierung der bisherigen Erfahrungen mit der im Frühjahr 2022 eingerichteten Doppelspitze ist der Zeitraum noch zu kurz.

4. Welche Maßnahmen und Pläne hat die Landesregierung bislang ergriffen, erarbeitet oder in Planung, um dem Fachkräftemangel im Forstbereich und insbesondere im Landesbetrieb Wald und Holz zu begegnen?

Die Landesregierung hat den Fachkräftebedarf im Blick und unternimmt vielfältige Anstrengungen, um u.a. sämtliche Ausbildungsplätze beim Landesbetrieb Wald und Holz zu besetzen. Das gelingt bislang ohne



größere Probleme. Der Fachkräftemangel in der Landesforstverwaltung ist nicht vergleichbar mit anderen Branchen, allerdings hat sich der Forstbereich auch zu einem Arbeitnehmermarkt gewandelt. Gut ausgebildete Kräfte sind auch außerhalb der Landesforstverwaltung gesucht, und zwar bundesweit.

Bei der Stellenbesetzungsquote nimmt die Landesforstverwaltung mit dem Landesbetrieb eine Spitzenposition innerhalb der Landesverwaltung ein (vgl. Vorlage an den Landtag 18/798). So weist der Landesbetrieb bei den Planstellen für Beamtinnen und Beamten nur 4,75%, im Bereich der tariflichen Stellen lediglich 3,35% unbesetzte Stellen auf.

Zur Personalgewinnung nutzt der Landesbetrieb alle gesetzlich als auch tarifrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aus. So wurde insbesondere auf die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) im vergangenen Jahr wiederholt zugestandenen Möglichkeit der Zahlung von Zulagen im IT-Bereich zur Anwerbung von Fachinformatikern zurückgegriffen. Des Weiteren arbeitet der Landesbetrieb mit verschiedenen Firmen im Bereich Recruiting zusammen (z.B. zur Anwerbung von IT-Fachkräften).

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Rolle und Zusammensetzung der Landesbetriebskommission, vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage mit Blick auf den Holzvertrieb und der sich daraus erwachsenden möglichen wirtschaftlichen Konkurrenz zwischen Landesbetrieb und Mitgliedern der Landesbetriebskommission?

Die Zusammensetzung der Landesbetriebskommission ergibt sich aus der „Verordnung über die Beratung der Landesforstverwaltung (Beratungsverordnung – BeratVO)“ vom 27. Februar 2006. Diese wurde zuletzt geändert Verordnung vom 12. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1172),



unter anderem durch Aufnahme einer Vertretung der freien Forstsachverständigen.

Nach der Gründung des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen im Jahre 2005 galt es auch die Regelungen über die Beratungsgremien der Landesforstverwaltung neu zu fassen. Neben dem etablierten Forstausschuss als Beratungsorgan für das für Forsten zuständige Ministerium waren für den Landesbetrieb neue Beratungsgremien zu schaffen. Für die Beratung der Außenstellen (Forstämter) des Landesbetriebs wurden die Regionalkommissionen eingerichtet, für die Beratung der Zentrale des Landesbetriebs wurde die Landesbetriebskommission eingerichtet. Dafür wurde bestimmt, dass der Forstausschuss die Aufgaben der Landesbetriebskommission wahrnimmt (§ 1 Abs 2 BeratVO).

Forstausschuss und Landesbetriebskommission sind somit personenidentisch, aber zwei eigenständige Gremien. Dies drückt sich sowohl in den Aufgaben als auch bei der Frage des Vorsitzes aus.

Die Landesbetriebskommission berät den Landesbetrieb Wald und Holz. Ihr ist zu Fragen, die die strategische Zielsetzung des Landesbetriebes Wald und Holz betreffen, und vor allen anderen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und u.a. bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans anzuhören.

Da der Landesbetrieb Wald und Holz als Einheitsforstverwaltung organisiert und waldbesitzübergreifend tätig ist, ist ein Beratungsgremium, welches auch externe Stakeholder umfasst grundsätzlich richtig und hat sich auch bewährt. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Wettbewerbssituation in der Holzvermarktung und Dienstleistung, ist die mögliche Darstellungstiefe von betriebsinternen Zahlen teilweise eingeschränkt. Diese Einschränkung stellt die Landesbetriebskommission insgesamt jedoch nicht in Frage.